

Dezernat II
2432/VIII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg
Sitzung am: 15.06.2023

öffentlich

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für rettungsdienstliche Leistungen der Stadt Siegburg -Rettungsdienstsatzung-;
Änderung der Gebührentarife**

Sachverhalt:

Die Stadt Siegburg ist Träger einer Rettungswache im Sinne des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992. Die vorzuhaltenden Rettungsmittel (Rettungswagen -RTW-, Notarzteinsatzfahrzeug -NEF-) bestimmt der jeweils gültige Rettungsdienstbedarfsplan. Die Festsetzung der Gebühren für den Betrieb der Rettungswache ist gem. § 14 RettG NRW in einer Gebührensatzung zu regeln. Die Stadt Siegburg hat die BDO Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft -im Folgenden Concunia genannt- mit der Gebührenbedarfsberechnung beauftragt. Als Ergebnis dieser Bedarfsberechnung empfiehlt die Concunia eine Anpassung der Gebühren wie folgt:

Gebührentarif für	bisher	neu	Differenz
den Rettungswagen (RTW)	490,70 €	790,69 €	+ 299,99 €
das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	346,18 €	389,99 €	+ 43,81 €

Gemäß § 14 Abs. 2 RettG NRW ist über diese Gebühren Einvernehmen mit den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften anzustreben (im Folgenden „Kostenträger“ genannt). Der durch die Gebührenbedarfsberechnung festgestellte zukünftige Gebührentarif, welcher zum 01.07.2023 in Kraft treten soll, wurde den vorgenannten Kostenträgern zur Stellungnahme zugeleitet. Derzeit haben die Kostenträger noch die Möglichkeit Einwände gegen die Gebührenhöhe geltend zu machen. Das Verfahren ist daher noch nicht abgeschlossen, das Einvernehmen mit den Kostenträgern wurde noch nicht erzielt und folglich könnte sich der endgültige Gebührentarif noch ändern. Die Verwaltung geht davon aus, bis zur Sitzung des Rates hier eine finale Rückmeldung zu erhalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Anpassung der Gebühren soll eine Deckung der durch den Betrieb der Rettungswache entstehenden Kosten erzielt werden. Die konkreten Einnahmen sind von den Einsatzzahlen abhängig. Es ist davon auszugehen, dass mit der dargestellten Gebührenerhöhung die Einnahmeansätze für 2023 übertroffen werden.

Leit- und strategische Ziele:

Von dieser Maßnahme sind die Leitziele

- A mit dem strategischen Ziel 6 „Siegburg bleibt eine sichere Stadt“ (=> Rettungsdienst)
- D mit dem strategischen Ziel 17 „Siegburger Rat und Verwaltung stehen auch zukünftig für eine verantwortungsbewusste Finanzwirtschaft ein“ (=> Optimierung der Einnahmebeschaffung)

positiv betroffen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschließt die anliegende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für rettungsdienstliche Leistungen (Rettungsdienstsatzung) inklusive des aktualisierten Gebührentarifs.

Siegburg, 23.05.2023